

# RS Vwgh 1990/12/18 89/08/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1990

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ABGB §871 Abs1;

ABGB §873;

ArbVG §3 Abs1;

ASVG §49 Abs1;

## Rechtssatz

Haben ArbN und Arbeitgeber im Einvernehmen ein unter dem kollektivvertraglichen liegendes Entgelt vereinbart, um die Alterspension des ArbN nicht zu gefährden, so liegt weder Dissens noch ein die Unwirksamkeit der Vereinbarung begründender (weil Rechtsfolgeirrtum) Irrtum vor, wenn die Parteien über die Teilnichtigkeit dieser Abrede nichts wußten.

## Schlagworte

KollektivvertragSondervereinbarung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080165.X05

## Im RIS seit

18.12.1990

## Zuletzt aktualisiert am

28.04.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)